



# Prämienkatalog ab 2025 für das Prämienverfahren der VBG

Zeitarbeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag</b>	<b>4</b>
<b>Prämierbare Maßnahmen</b>	<b>6</b>
1 Besondere Persönliche Schutzausrüstung (Z-01)	6
1.1 Otoplastiken	6
1.2 Korrektionsschutzbrillen	7
1.3 Automatische Schweißerschutzhelme und -masken	8
1.4 Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm	9
1.5 Warnschutzkleidung mit gleichzeitigem Schutz vor Kälte und/oder Wettereinflüssen	10
1.6 PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz	11
2 Arbeitsschutzorganisation (Z-02)	13
2.1 Arbeitsschutzorganisation – Arbeitsschutz mit System – AMS	13
3 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz (Z-03)	15
3.1 Sprachförderung	15
3.2 Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten	16
3.3 Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert	18
3.4 Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen	19

# Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag

Arbeitsunfälle vermeiden, Berufskrankheiten reduzieren – das sind wichtige Ziele in Ihrem Unternehmen. Wenn Sie besondere Präventionsmaßnahmen umsetzen, um diese Ziele zu erreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine Prämie der VBG zu erhalten. Lassen Sie sich mit dem Prämienverfahren der VBG belohnen und stellen Sie Ihren Antrag.

Das sollten Sie vorher wissen

## Eine Prämie pro Prämienjahr

Es kann nur eine Prämie pro Jahr für ein Unternehmen ausgezahlt werden. Sie können mehrere Maßnahmen aus diesem Prämienkatalog in Ihrem Unternehmen umsetzen und die Nachweise zu den getätigten Investitionen gesammelt einreichen. Alle Maßnahmen müssen in dem Jahr umgesetzt sein, für das der Prämienantrag gestellt wird.

## Prozess der Antragstellung

Registrieren Sie sich zunächst bei „meine VBG“ auf [www.vbg.de](http://www.vbg.de). Anschließend können Sie unter dem Button „Prämien“ einen Prämienantrag stellen. Wir führen Sie dann Schritt für Schritt durch den Prozess Ihrer Antragstellung.

## Was bei der Antragstellung zu beachten ist

Bei **Leasing** sind die Leasingraten einer Präventionsmaßnahme im Anschaffungsjahr prämienfähig. In Folgejahren ist keine Prämierung möglich.

Für die Berechnung der Prämie wird grundsätzlich der **Investitionsbetrag** berücksichtigt. Deswegen sind Betriebskosten, Personalkosten sowie weitere Nebenkosten nicht prämienfähig.

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der **Nettobetrag**. Sollte Ihr Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, benötigen wir dafür einen Nachweis, welcher mit Ihrem Prämienantrag und den Kopien der Belege eingereicht werden kann.

Weist eine Ihrer Rechnungen **Skonti und Rabatte** aus, geht die VBG davon aus, dass diese in Anspruch genommen wurden.

Wurde für die Präventionsmaßnahme bereits eine **anderweitige Förderung, Beihilfe oder Subvention bewilligt** oder beantragt, ist eine Prämierung im Prämienverfahren nicht mehr möglich.

## Antragstellung bis zum 11.02. des Folgejahres

Ihr Prämienantrag (inklusive Nachweise) muss in der Regel bis zum 11.02. des Folgejahres bei der VBG eingegangen sein.



## Zugangsvoraussetzungen

- Ihr Unternehmen ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied bei der VBG.
- Ihr Unternehmen hat keine Beitragsrückstände bei der VBG.
- In Ihrem Betrieb bestehen keine Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.
- Sie haben mindestens eine der in diesem Prämienkatalog genannten Maßnahmen umgesetzt.

## Rechtliche Hinweise

Die Prämienzahlung ist eine Leistung der VBG für ihre Mitgliedsunternehmen. Wichtig für uns ist dabei, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt wurde. Des Weiteren müssen die Unfallverhütungsvorschriften und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Ihrem Unternehmen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen muss freiwillig durchgeführt werden sein und weder aufgrund von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten einer Behörde oder einer Berufsgenossenschaft noch aufgrund verbindlicher Regelwerke von Unternehmens- oder Berufsverbänden erfolgt sein.

**Haftungsausschluss:** Für Schäden, die im Zusammenhang mit Beschaffung, Einbau, Montage, Erprobung, Benutzung, Prüfung, Durchführung, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Wartung, Auf-, Um- und Abbau oder Transport der Präventionsmaßnahme entstehen, übernimmt die VBG keine Haftung.

## Ihr Kontakt zu uns

Bei Fragen zum Verfahren oder zu Ihrem Prämienantrag melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne [praemie2015@vbg.de](mailto:praemie2015@vbg.de).

Einzelheiten und weitere Informationen zum Prämienverfahren finden Sie auf unserer Website unter [www.vbg.de/praeemie](http://www.vbg.de/praeemie).

# Prämierbare Maßnahmen

## 1 Besondere Persönliche Schutzausrüstung (Z-01)

### 1.1 Otoplastiken

Die Zeitarbeit ist bei der VBG die Branche mit den meisten angezeigten Berufskrankheiten „Lärm-schwerhörigkeit“. Auch wenn die Ursachen für die mögliche Berufskrankheit nicht ausschließlich in Einsätzen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu finden sind, ist das Thema Gehörschutz von großer Bedeutung für die Branche. Die Versicherten sind häufig in klassischen gewerblichen Einsatzfeldern zu finden, wie zum Beispiel Metallverarbeitung, Werftindustrie, Gießereien, Presswerke und Baunebengewerbe, wo Lärmbelastungen auftreten.

Maßangefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln oft im Tragekomfort und teilweise auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter oft einen relativ unveränderten Frequenzgang. Dies ist unter anderem bei Versicherten, bei denen ein gutes Sprachverständnis bei Lärmbelastung im Vordergrund steht, empfehlenswert, da Sprache unter Verwendung solch eines Filters unverfälscht wahrgenommen wird. Bei nicht linearer Dämmkurve, wie sie viele Produkte aus Schaumstoff aufweisen, klingen die Umgebung Geräusche dumpf und unklar, weil in der Regel die hohen Frequenzen im Verhältnis zu den tiefen Frequenzen stärker abgeschirmt werden. Gehörschutzotoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Daher wird die Trageakzeptanz erhöht und das Risiko von Lärm-schwerhörigkeit gemindert.

#### Was wird prämiert?

- Die Otoplastiken werden individuell für die Beschäftigten angefertigt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

#### Nachweise

Rechnung und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Otoplastik handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist

#### Prämie

- 40 Prozent der Investitionskosten

### 1.2 Korrektionsschutzbrillen

Augenverletzungen sind eine häufige Unfallursache in der Branche Zeitarbeit. Die Augen sind oft mehreren Gefährdungen (mechanisch, optisch, chemisch, thermisch, biologisch und elektrisch) gleichzeitig ausgesetzt. Brillenträgerinnen oder -träger haben die besondere Schwierigkeit, dass sie bei der Verwendung üblicher Schutzbrillen in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind oder bei Benutzung von Korbbrillen, die über ihrer eigentlichen Brille getragen werden können, zusätzlich belastet sind. Bei den Korbbrillen tritt weiterhin das Problem des Beschlagens auf, wodurch wiederum die Sehfähigkeit eingeschränkt wird. Als Konsequenz verzichten Brillenträger oder -trägerinnen dann gegebenenfalls auf die Sicherheit einer Schutzbrille. Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen der tragenden Person angepassten Gläsern für Schutzbrillen (Korrektionsschutzbrillen) gelöst werden.

#### Was wird prämiert?

- Korrektionsschutzbrillen werden individuell für die Beschäftigten angefertigt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

#### Nachweise

Rechnung und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Korrektionsschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist

#### Prämie

- 40 Prozent der Investitionskosten

## 1.3 Automatische Schweißerschutzhelme und -masken

Viele Augenverletzungen in der Zeitarbeit treten im Zusammenhang mit Schweißarbeiten auf. Ein automatischer Schweißerschutzhelm oder eine automatische Schweißerschutzmaske verbessern den Schutz der Augen vor UV-Strahlung und dem Eindringen von Fremdkörpern. Die Vorteile gegenüber dem Arbeiten mit Schweißerschutzbrillen oder Schutzschilden ohne automatische Verdunkelung liegen zum einen darin, dass sich die Verdunkelung des Schutzglasses automatisch einstellt.

Zum anderen muss der Helm nicht ständig abgenommen werden, wenn Versicherte kurz von der Schweißarbeit aufsehen. Die Verdunkelung muss nicht mehr manuell angepasst werden und schnelle Reaktionszeiten beim Abdunkeln bringen hohen Benutzungskomfort und erhöhen somit die Akzeptanz beim Schweißen. Der Schweißerschutzhelm oder die Schweißerschutzmaske sitzt am Kopf, sodass beide Hände frei sind, um die Arbeit zu erledigen. Ein Schutzschild muss hingen gehalten werden und man hat nur eine Hand zum Schweißen frei. Für sicheres und einfaches Arbeiten empfiehlt sich also auf jeden Fall die Anschaffung eines automatischen Schweißerschutzhelms oder einer -maske.

Prämienfähig sind auch automatische Schweißerschutzhelme, die mit einem Atemschutzsystem ausgestattet sind.

### Was wird prämiert?

- Schweißerschutzhelme und -masken werden für die Beschäftigten beschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

### Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

#### Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

## 1.4 Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm

In vielen Bereichen der Zeitarbeit werden Tätigkeiten mit Staubbelastungen durchgeführt. Dabei sind die Beschäftigten unterschiedlichen Stäuben ausgesetzt. Technische Maßnahmen führen nicht immer zur sicheren Einhaltung der Grenzwerte. Bei Überschreitung der Grenzwerte muss dann persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz) wie die gebläseunterstützten Filtergeräte mit Helm/Haube getragen werden. Durch ein Gebläse wird in das Kopfteil gefilterte Atemluft eingeblasen.

Ein Nachlassen der Gebläseleistung wird durch eine Warneinrichtung rechtzeitig angezeigt. Die Akzeptanz für Atemschutz wird gefördert, da keine Belastungen durch den Atemwiderstand vorhanden sind.

Das Gefährdungsspektrum aus dem Umgang der Beschäftigten mit Stäuben reicht von irritativer oder toxischer Wirkung auf die Atemwege bis zur Verursachung chronisch entzündlicher Prozesse sowie der Bildung von Tumoren. Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm bieten einen hohen Schutz gegen mehrfache Gefährdungen: Atemschutz gegen Stäube durch die Filterung mit Partikelfiltern, Kopfschutz durch ein Kopfteil als Helm (zertifiziert nach EN 397) sowie Augen- und Gesichtsschutz durch eine Sichtscheibe. Sie reduzieren die Gesundheitsrisiken durch die Filterung der Atemluft.

Wenn bei Schweißarbeiten der Staubgrenzwert durch technische Maßnahmen wie Absaugung an der Entstehungsstelle nicht sichergestellt werden kann, bieten Modelle mit selbstabdunkelnden Schutzgläsern sowohl den Schutz vor der Staubbelastung als auch den verbesserten Schutz der Augen. Hier ist das Komplettsystem aus gebläseunterstütztem Filtergerät, Helm und selbstabdunkelnder Schutzscheibe prämienfähig.

### Was wird prämiert?

- Gebläseunterstützte Filtergeräte mit Helm werden den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).

### Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

#### Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

## 1.5 Warnschutzkleidung mit **gleichzeitigem** Schutz vor Kälte und/oder Wettereinflüssen

In vielen Branchen, in denen Zeitarbeitsbeschäftigte eingesetzt werden, ist es notwendig, dass die Beschäftigten Warnschutzkleidung tragen. Das gilt besonders in Branchen, in denen ein Teil der Arbeit in der Nähe von fließendem Verkehr, Kränen und anderen motorisierten Fahrzeugen sowie in der Dunkelheit verrichtet wird. Nach EN ISO 20471 zertifizierte Warnschutzkleidung steigert die Sicherheit der Mitarbeitenden, während sie sich auf ihre Tätigkeiten konzentrieren. Bei nach EN ISO 20471 eingesetzter Warnschutzkleidung verschwinden weder Reflexe noch fluoreszierendes Material in toten Winkeln. Schützt die Warnschutzkleidung gleichzeitig vor Kälte und Wettereinflüssen wie Regen und Schnee, erhöht das die Akzeptanz bei den Beschäftigten, diese in jeder Situation zu tragen. Tätigkeiten in kalten Umgebungen erfordern daher eine Arbeitskleidung, die effektiv schützt und warmhält.

Warnschutzkleidung, die darüber hinaus nach EN 343 zertifiziert ist, schützt vor Regen und Schnee, lässt die Haut atmen und leitet Feuchtigkeit sowie Schweiß vom Körper weg.

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 342 zertifiziert ist, bietet optimalen Schutz gegen die Auswirkungen von kalten Umgebungen mit Temperaturen von weniger oder gleich  $-5^{\circ}\text{C}$ .

Warnschutzkleidung, die nach der Norm EN 14058 zertifiziert ist, bietet Schutz gegen die Auswirkungen von kühlen Umgebungen mit Temperaturen oberhalb  $-5^{\circ}\text{C}$ .

### Was wird prämiert?

- Warnschutzkleidung wird den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen des PSA-Durchführungsgesetzes (PSA-DG) entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).
- Für die Warnschutzkleidung ist der Nachweis über EN ISO 20471 sowie EN 342 beziehungsweise EN 14058 und/oder EN 343 erforderlich.

### Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (gegebenenfalls mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt)

#### Prämie

- **40 Prozent der Investitionskosten**
- **Maximal 200 Euro je Kleidungsstück**

## 1.6 PSA gegen natürliche UV-Strahlung – Individueller Sonnenschutz

In den Sommermonaten stellt die natürliche UV-Strahlung für Beschäftigte der Zeitarbeit, die in Außenbereichen tätig sind, eine Gefährdung dar, die sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht immer ausreichend verringern lässt. So kann beim Arbeiten im Schatten durch Reflexionen und Streuungen immer noch bis zu 50 Prozent der UV-Strahlung vorhanden sein.

Berufsgruppen, die überwiegend im Freien und damit unter der Sonne arbeiten, sind vergleichsweise hohen Belastungen durch Hitze und UV-Strahlung ausgesetzt. Diese kann Sonnenbrand sowie langfristig Hautkrebs und Augenschäden (Entzündung von Hornhaut/Bindehaut, Verbrennung der Netzhaut, Trübung der Augenlinsen) verursachen. Die nachfolgend genannten Maßnahmen reduzieren diese Gefahren. Persönliche Schutzmaßnahmen – wie etwa Tragen von UV-Schutzkleidung, Kopfbedeckungen, UV-Schutzbrillen und Verwendung von UV-Schutzmitteln – sind sinnvolle Ergänzungen zu den technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz im Freien und sollten am besten miteinander kombiniert werden. Der Körper ist vorrangig mit Textilien und die verbleibenden unbedeckten Stellen wie Hände und Gesicht sind mit UV-Schutzmittel zu schützen.

### Folgende Schutzmaßnahmen sind empfehlenswert und prämienfähig:

- Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln gewährleisten einen sicheren UV-Schutz von Oberkörper sowie Armen und erhöhen die Sichtbarkeit der Beschäftigten, sodass zum Beispiel eine Warnweste als zusätzliche Bekleidungsschicht entfallen kann.
- Schutz für Kopf- und Nackenbereich bieten Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder mit Nackenschutz, da diese den Kopf abschatten. Wichtig: Die populären Baseballkappen bieten keinen vergleichbaren UV-Schutz, da sie nur einen kleinen Teil des Kopfes schützen.
- Sofern am Arbeitsplatz ein Schutzhelm getragen werden muss, ist hier ein Schutzhelm mit Nackenschutz und gegebenenfalls Blendring zu verwenden.
- Sonnenbrillen verringern die Lichtdurchlässigkeit zu den Augen und schützen diese dabei vor den schädlichen Auswirkungen der UV-Strahlung. Der UV-Schutz hängt vom Filterglas und dem Design der Brille ab. Weiterhin ist zu beachten, dass bestimmte Farben beziehungsweise Filterkategorien die Farbwiedergabe von Signalanlagen verschlechtern. Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, müssen für den gewerblichen Bereich geeignet und nach DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 gefertigt sein. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung. Damit ist sowohl ein ausreichender Schutz als auch eine sichere Farberkennung im Straßenverkehr gewährleistet. Zusätzlich sollte auf das Vorhandensein einer seitlichen transparenten Abschirmung geachtet werden.

### Was wird prämiert?

- PSA wird den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die PSA muss EN 342 entsprechen (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).
- Für textile UV-Schutzprodukte ist zusätzlich der Nachweis über die EN 13758-2 und ein UV-Schutzfaktor größer 50 erforderlich.
- Für Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln ist zusätzlich der Nachweis über EN ISO 20471 erforderlich.
- Für Sonnenbrillen, die bei der Arbeit getragen werden, ist zusätzlich der Nachweis über DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172 erforderlich. Empfehlenswert ist die Schutzstufe 5–2,5 und eine graue Tönung.

### Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind (mit dem Nachweis über die festgelegten Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch ein Produktdatenblatt)

#### Prämie

- 40 Prozent der Investitionskosten
- Maximal 60 Euro je PSA  
(für Korrektionsschutzbrillen mit UV-Schutz gilt die Begrenzung des Investitionsbetrages nicht)

## 2 Arbeitsschutzorganisation (Z-02)

### 2.1 Arbeitsschutzorganisation – Arbeitsschutz mit System – AMS

„Arbeitsschutz mit System – AMS“ als Verfahren zum Nachweis einer festgelegten und wirksamen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat sich als wirksames Instrument für die systematische Umsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten herausgestellt. Basis für AMS ist der nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner.

Eine erfolgreiche Begutachtung des AMS zeigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, systematisch ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes sicherzustellen. Das Aufrechterhalten des hohen Arbeitsschutzniveaus wird durch regelmäßige Wirksamkeitsbegutachtungen des AMS sichergestellt.

Neben dem AMS der VBG und anderer Verfahren auf Basis des oben genannten nationalen Leitfadens, die von Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutzbehörden begutachtet werden, gibt es verschiedene weitere Standards, nach denen sich Unternehmen zertifizieren lassen. Bei QM-Systemen nach DIN EN ISO 9001 ff. steht der Arbeitsschutz allerdings nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. Bei Arbeitsschutzmanagementsystemen oder -standards, die nicht auf dem nationalen beziehungsweise internationalen Leitfaden (ILO-OSH 2001) beruhen, kann nicht zwingend von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Beispiele sind SCC, SCP, DIN ISO 45001:2018. Aus diesem Grund ist bei Vorliegen von Zertifizierungen, die nicht auf dem oben genannten Leitfaden beruhen, immer eine Begutachtung auf Basis von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ erforderlich, um eine Prämie erhalten zu können.

#### Was wird prämiert?

- AMS ist erfolgreich eingeführt (abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung durch die VBG oder darauf folgend durch eine erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung/Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG).

oder

- AMS ist erfolgreich eingeführt nach einem Standard entsprechend des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme beziehungsweise ILO-OSH 2001 (abgeschlossen durch eine erfolgreiche Begutachtung einer gesetzlichen Unfallversicherung oder einer staatlichen Arbeitsschutzbehörde).

oder

- Eine erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung AMS der VBG oder Wiederholungsbegutachtung der Trägerin oder des Trägers der Erstbegutachtung ist erfolgt.

Die Begutachtung/Zertifizierung der jeweiligen QM/AMS-Systeme beziehungsweise -Standards muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Niederlassungen beziehen.

**Hinweis:**

Der Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ in einem Unternehmen ist ein komplexer Prozess, der im Unternehmen zunächst Aufwand verursacht und natürlich auch Zeit benötigt. Will man ein solches System einführen, wird erfahrungsgemäß rund ein Jahr benötigt, um den Einführungsprozess, der auch Beratungsphasen durch die VBG enthält, abzuschließen. Die genauen Voraussetzungen für die Begutachtung von „Arbeitsschutz mit System – AMS“ werden Ihnen von hierfür qualifizierten Aufsichtspersonen erläutert.

Bei Interesse an der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems „Arbeitsschutz mit System – AMS“ senden Sie bitte eine Email an [ams@vbg.de](mailto:ams@vbg.de).

**Nachweise**

Bescheinigungen/Zertifikate über AMS-Begutachtungen oder Wiederholungsbegutachtungen

**Prämie**

40 Prozent der zu erreichenden Höchstprämie (siehe § 38a der Satzung der VBG)

### 3 Individuelle Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz (Z-03)

#### 3.1 Sprachförderung

Erfahrungsgemäß sind in der Zeitarbeit viele Beschäftigte tätig, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend sind, um sprachlich ausreichend sicher mit ihren Kolleginnen sowie Kollegen und Vorgesetzten zu kommunizieren. Für eine erfolgreiche Unterweisung ist unter anderem erforderlich, dass die Sprache des oder der Unterweisenden verstanden wird. Durch nicht ausreichende Sprachkenntnisse kann es zu Missverständnissen bei der Arbeit kommen, die zu gefährlichen Situationen führen können.

Weiterhin ist eine ausreichende Beherrschung der im Betrieb gesprochenen Sprache ein Schlüssel zur Integration in das betriebliche Umfeld.

**Was wird prämiert?**

- Sprachdefizite bei den Beschäftigten sind festgestellt.
- Eine Teilnahme an Maßnahmen der Sprach- und Kommunikationsförderung (zum Beispiel Deutsch als Fremdsprache mit Inhalten bezogen auf die Arbeitswelt oder den beruflichen Alltag oder die Sicherheit im Betrieb, Angebote non-verbaler Sprachförderung) ist veranlasst.
- Die Teilnahmegebühren für Beschäftigte sind gezahlt.
- Der Mindestumfang der Sprachförderungsmaßnahme umfasst 40 Lehr-einheiten.

**Nachweise**

- Rechnung
- Schulungsinhalte und Schulungsdauer (Lehreinheit/Tage)
- Beleg der Teilnahme

Es hat sich gezeigt, dass Unternehmen verschiedene Wege nutzen, ihre Beschäftigten zum Erlernen der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Einige Beispiele finden Sie in der folgenden Tabelle:

Maßnahmen	Nachweise
Eigenes Schulungszentrum	Schulungsinhalte, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Schulung im Heimatland	Übersetzung der Kursinhalte, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Engagieren von externen Dozierenden (zum Beispiel pensionierte Lehrkräfte)	Schulungsinhalte, Beleg der Teilnahme, Kostenaufstellung der entstandenen Kosten pro Kurs/Beschäftigter/Beschäftigtem, da keine Lohnkosten gefördert werden
Engagieren von VHS-Dozierenden	Darlegung eines eigenen Konzepts für die Schulung der Beschäftigten, Beleg der Teilnahme, Rechnungen für Kurskosten
Sprachschulen	Schulungsinhalte, Teilnahmebeleg, Rechnungen für Kurskosten

**Prämie**  
**40 Prozent der Investitionskosten**

### 3.2 Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten

Ein wesentlicher Baustein des Arbeitsschutzes in der Zeitarbeit ist die Besichtigung der Arbeitsplätze beim Einsatzbetrieb durch die Personalentscheidungsträger oder -trägerinnen (zum Beispiel Disponentinnen und Disponenten, Niederlassungsleitungen). Diese erfolgt sowohl vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers oder der Zeitarbeitnehmerin als auch während des laufenden Einsatzes. Die Arbeitsplatzbesichtigung kann ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Zeitarbeitsunternehmens für die eingesetzten Beschäftigten sein.

Vor Aufnahme der Tätigkeit, bei noch nicht bekannten Arbeitsplätzen, dient sie dazu, (arbeitsschutz-relevante) Informationen zum Arbeitsplatz zu erfassen beziehungsweise zu vervollständigen. Bei bereits bekannten Arbeitsplätzen (an denen bereits eigene Zeitarbeitsbeschäftigte tätig sind oder waren) dient sie dazu, festzustellen, ob vorliegende Informationen zum Arbeitsplatz noch aktuell und die abgestimmten und festgehaltenen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt sind.

Durch den Einsatz einer mobil einsetzbaren Software soll die Durchführung dieser Arbeitsplatzbesichtigungen vereinfacht werden. Bekannte Informationen über die Arbeitsplätze sollen für die Besichtigung vorliegen und neue Informationen direkt vor Ort oder unmittelbar nach der Besichtigung erfasst und direkt in die Software im Zeitarbeitsunternehmen weitergeleitet werden. Durch diese Vereinfachung und die Aktualität der jeweiligen Daten soll die Akzeptanz zur Arbeitsplatzbesichtigung und Nutzung der daraus gewonnenen Daten erhöht werden.

### Was wird prämiert?

- Das Unternehmen beschafft eine Software zur Arbeitsplatzbesichtigung und setzt diese ein.
- Die Software erfüllt folgende Anforderungen:
  - Ein mobiler Einsatz auf Tabletcomputer oder Smartphone ist gewährleistet.
  - Ein direkter Datentransfer (zum Beispiel über Internetverbindung) zur Software des Zeitarbeitsunternehmens, aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und Arbeitsschutzvereinbarung generiert werden, ist möglich (lesender und schreibender Zugriff).
  - Das Anlegen von Arbeitsplätzen auf Basis der Arbeitsplatzbesichtigung ist möglich.
  - Das Aktualisieren/Ändern von bereits erfassten Arbeitsplätzen ist möglich.
  - Es ist sichergestellt, dass eine Historie vorhanden ist, die gewährleistet, dass Änderungen mindestens für den Verlauf eines Jahres nachvollziehbar sind.
  - Erstbesichtigung und Folgebesichtigungen sind unterscheidbar.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Software zur Durchführung von Arbeitsplatzbesichtigungen mit Hilfe von digitalen mobilen Endgeräten finden Sie als Download unter: [www.vbg.de/cms/zeitarbeit](http://www.vbg.de/cms/zeitarbeit).

### Nachweise

- Das Unternehmen bescheinigt, dass es eine entsprechende Software beschafft und eingeführt hat, welche die formulierten inhaltlichen Anforderungen erfüllt.
- Der Hersteller der Software bescheinigt, dass die Software die formulierten Anforderungen erfüllt. Die Herstellerbescheinigung ist vom Zeitarbeitsunternehmen als Anlage vorzulegen.

**Prämie**  
**40 Prozent der Investitionskosten**

### 3.3 Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, GS-zertifiziert

Zeitarbeitnehmer und -nehmerinnen werden oft im Bereich Lager/Logistik eingesetzt. Dort gehört der Umgang mit Messern zum Alltag. Bei diesen Tätigkeiten gibt es ein hohes Aufkommen an Schnittverletzungen. Sie können oft vermieden werden, wenn Sicherheitsmesser mit der Sicherheitsstufe 2 oder 3 verwendet werden.

Ein Sicherheitsmesser ist ein vielfältig einsetzbares Arbeitswerkzeug, das zum Schneiden oder Bearbeiten von zahlreichen Materialien wie Papier, Karton oder Folie Verwendung finden kann. Es besteht aus einem Griff und einer Klinge, die durch einen Schieber oder einen anderen Mechanismus aus dem Griffkörper heraustritt. Es bestehen drei Sicherheitsstufen, die sich durch unterschiedliche Technologien auszeichnen.

Die zweite Sicherheitsstufe zeichnet sich durch die WUK-Technologie aus (WUK = willensunabhängiger Klingenzug). Der willensunabhängige Klingenzug wird bei Kontakt der Klinge mit dem zu zerschneidenden oder zu bearbeitenden Material ausgelöst, jedoch muss nicht aktiv der Finger während des Schneidvorganges vom Schieber genommen werden. Selbst bei gedrückt gehaltenem Betätigungshebel wird die Klinge bei Unterbrechung des Schneidvorganges wieder zurückgezogen (vollautomatischer Klingenzug). Im Falle eines Messers, dessen Klinge sich ein- und ausfahren lässt, gewährt diese Technik beim Schneiden den maximalen Schutz.

Die dritte und höchste Sicherheitsstufe stellt die Methode der verdeckt liegenden Klinge dar. Es ist beinahe unmöglich, sich bei einem Schneidvorgang zu verletzen, sodass das Unfallrisiko noch weiter reduziert wird. Durch die nicht offenliegende Klinge des Sicherheitsmessers können sich teilweise Einschränkungen in der Verwendung des Schneidwerkzeugs ergeben, jedoch ist die Unfallgefahr bei dieser Sicherheitsstufe beinahe allumfassend gebannt.

#### Was wird prämiert?

- Das Unternehmen identifiziert Tätigkeiten, bei denen durch den Einsatz von Sicherheitsmessern der Stufen 2 (willensunabhängiger Klingeneinzug) oder 3 (verdeckt liegende Klinge) die Schnittgefahr reduziert werden kann.
- Das Unternehmen beschafft Sicherheitsmesser der Sicherheitsstufe 2 oder 3, die GS-zertifiziert sind und stellt sie den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung.

#### Nachweise

Rechnungen, auf denen festgelegte Anforderungen erkennbar sind

##### Prämie

**40 Prozent der Investitionskosten  
(keine Prämie für die Beschaffung von  
Ersatzklingen)**

### 3.4 Belastungsorientiertes Training zur Reduzierung arbeitsbedingter muskuloskelettaler Belastungen

In der Zeitarbeit werden häufig Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung, mit erzwungenen Körperhaltungen, mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung, mit Repetitionscharakter sowie Einwirkungen durch Vibrationen ausgeübt. Auch Beschäftigte, die in Büro und Verwaltung tätig sind, sei es als Zeitarbeitsbeschäftigte oder auch in den eigenen Büros, unterliegen besonderen Belastungen durch den hohen Anteil sitzender, bewegungsarmer Tätigkeiten. Belastungsschwerpunkte können durch die Analyse der Tätigkeitschwerpunkte, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel, der Aufgabengestaltung, Arbeitsorganisation und anderer Elemente des Arbeitssystems ermittelt werden. Lösungen zur Reduzierung der muskuloskelettalen Belastungen wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen werden geplant, ausgearbeitet und mit den Beschäftigten trainiert. Regelmäßige gezielte Maßnahmen aus dem Bereich der Bewegung, durchgeführt am Arbeitsplatz oder außerhalb vom Arbeitsplatz, bieten Entlastungsmöglichkeiten. Hierdurch können die Wirkungen oben genannter arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren geringer werden und es kann so ein Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit geleistet werden.

#### Was wird prämiert?

- Externe Trainerinnen und Trainer sowie außenstehende Unternehmen entwickeln auf Basis der Tätigkeiten und Belastungen der Beschäftigten, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, ein Präventionskonzept mit Maßnahmen aus dem Bereich der Ergonomie und Bewegung.
- Die Analyse und die sich anschließende Trainingsprogrammentwicklung differenziert zwischen Tätigkeiten mit unterschiedlichen Belastungsprofilen (zum Beispiel überwiegend sitzende Tätigkeit im Büro oder Heben schwerer Lasten im Versandbereich).
- Das Konzept enthält individuelle und zielgerichtete Maßnahmen für den muskuloskelettalen Bereich (zum Beispiel Rücken, Knie, Schulter, Hüfte) der Teilnehmenden auf Grundlage der Tätigkeiten und Belastungen.

#### Nachweise

- Überblick über Inhalte der Maßnahme (Maßnahmenkonzept)
- Beleg der Teilnahme
- Rechnungen
- Nachweis der Qualifikation des Anbieters, gegebenenfalls geschlossener Vertrag zwischen Anbieter und Unternehmen, Kurzevaluation der Maßnahme

##### Prämie

**40 Prozent der Investitionskosten**



**Herausgeber:**



Ihre gesetzliche  
Unfallversicherung  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 29-05-6685-2

**Realisation:**  
Jedermann-Verlag GmbH  
[www.jedermann.de](http://www.jedermann.de)

**Fotos:**  
iStock.com/Nik01ay (Titel, Links)  
saksit/stock.adobe.com (Titel, Mitte)  
iStock.com/simonkr (Titel, Rechts)  
Your Hand Please/stock.adobe.com (Seite 2)  
Farknot Architect/stock.adobe.com (Seite 5)  
iStock.com/industryview (Seite 20)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0  
Stand November 2024

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-  
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

# Wir sind für Sie da!

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

**Kundendialog der VBG:** 040 5146-2940  
**Notfall-Kontakt für Beschäftigte im Auslandseinsatz:**  
[www.vbg.de/Notfall-im-Ausland](http://www.vbg.de/Notfall-im-Ausland)  
**Sichere Nachrichtenverbindung:**  
[www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt)

## Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

### **Bergisch Gladbach**

Kölner Straße 20  
51429 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639  
E-Mail: [BV.BergischGladbach@vbg.de](mailto:BV.BergischGladbach@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 02204 407-165

### **Berlin**

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin  
Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319  
E-Mail: [BV.Berlin@vbg.de](mailto:BV.Berlin@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 030 77003-128

### **Bielefeld**

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8  
33602 Bielefeld  
Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284  
E-Mail: [BV.Bielefeld@vbg.de](mailto:BV.Bielefeld@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 0521 5801-165

### **Dresden**

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden  
Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109  
E-Mail: [BV.Dresden@vbg.de](mailto:BV.Dresden@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 0351 8145-167

### **Duisburg**

Düsseldorfer Landstr. 401 · 47259 Duisburg  
Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210  
E-Mail: [BV.Duisburg@vbg.de](mailto:BV.Duisburg@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 0203 3487-106

### **Erfurt**

Koenbergkstraße 1 · 99084 Erfurt  
Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466  
E-Mail: [BV.Erfurt@vbg.de](mailto:BV.Erfurt@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 0361 2236-439

### **Hamburg**

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg  
Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439  
E-Mail: [BV.Hamburg@vbg.de](mailto:BV.Hamburg@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 040 23656-165

### **Ludwigsburg**

Martin-Luther-Straße 79  
71636 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319  
E-Mail: [BV.Ludwigsburg@vbg.de](mailto:BV.Ludwigsburg@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 07141 919-354

### **Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz  
Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116  
E-Mail: [BV.Mainz@vbg.de](mailto:BV.Mainz@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 06131 389-180

### **München**

Barthstraße 20 · 80339 München  
Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111  
E-Mail: [BV.Muenchen@vbg.de](mailto:BV.Muenchen@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 089 50095-165

### **Würzburg**

Riemenschneiderstraße 2  
97072 Würzburg  
Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800  
E-Mail: [BV.Wuerzburg@vbg.de](mailto:BV.Wuerzburg@vbg.de)  
Seminarbuchung unter  
Tel.: 0931 7943-412

## VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

### **Akademie Dresden**

Königsbrücker Landstraße 4C  
01109 Dresden  
Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34  
E-Mail: [Akademie.Dresden@vbg.de](mailto:Akademie.Dresden@vbg.de)  
Hotel-Tel.: 030 13001-29500

### **Akademie Gevelinghausen**

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg  
Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30  
E-Mail: [Akademie.Olsberg@vbg.de](mailto:Akademie.Olsberg@vbg.de)  
Hotel-Tel.: 02904 803-0

### **Akademie Ludwigsburg**

Martin-Luther-Straße 79  
71636 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182  
E-Mail: [Akademie.Ludwigsburg@vbg.de](mailto:Akademie.Ludwigsburg@vbg.de)

### **Akademie Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 20 · 55124 Mainz  
Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389  
E-Mail: [Akademie.Mainz@vbg.de](mailto:Akademie.Mainz@vbg.de)

### **Akademie Storkau**

Im Park 1 · 39590 Tangermünde  
Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23  
E-Mail: [Akademie.Storkau@vbg.de](mailto:Akademie.Storkau@vbg.de)  
Hotel-Tel.: 039321 521-0

### **Akademie Untermerzbach**

ca. 32 km nördlich von Bamberg  
Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach  
Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499  
E-Mail: [Akademie.Untermerzbach@vbg.de](mailto:Akademie.Untermerzbach@vbg.de)  
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



### **Seminarbuchungen:**

online: [www.vbg.de/seminare](http://www.vbg.de/seminare)  
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

### **Bei Beitragsfragen:**

Telefon: 040 5146-2940  
[www.vbg.de/kontakt](http://www.vbg.de/kontakt)

## **VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg  
Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146